

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Cantonal-Organisationsentwürfe so wie dieselben von den Cantonstagsatzungen angenommen und der Regierung eingesandt worden [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543046>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Montag, den 31 August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 13 Fructidor IX.

Cantonal-Organisationsentwürfe
so wie dieselben von den Cantonstags-
sitzungen angenommen und der Regierung
eingesandt worden.

(In vollständigem Auszuge.)

II.

Canton Unterwalden.

(Angenommen von der Cantonstags-
sitzung zu Sarnen,
am 11ten August 1801.)

Einteilung. Der Canton ist in zwey Theile
abgetheilt: Obwald oder Bezirk Sarnen, und Nid-
dem Wald, oder Bezirk Stanz. — Stanz hat
7 Pfarreyen: Stanz, Buchs, Wolfenschieffen, Beg-
genried, Hergiswyl, Ammätten, und Engelberg. —
Sarnen hat 6 Pfarreyen: Sarnen, Kerns, Saxlen,
Altnacht, Giswyl und Lungern. Ein Bezirk soll den
Hauptort 5 Jahre haben; der Representant aber auf
die helvetische Tagsatzung soll aus dem andern Bezirk
durch den dreyfachen Rath eben dieses Bezirks ernannt
werden.

Politischer Stand der Bürger. Um
das Bürgerrecht des Cantons zu genießen, soll einer
helvetischer Bürger seyn, Heymaths- und Wohlver-
haltenschein von 10 Jahren her vorweisen; er soll dem
Bezirk eine seinen Umständen angemessene Hinterlage
geben. Der Bezirksrath entscheidet über die Annahme.

Wählbarkeitsbedinge. Der Ortsbürger
soll das gesetzliche Alter und ein Eigenthum oder einen
Broderwerb haben. Er soll ein Vermögen besitzen im
Fall einer Abgabe, von den Bezirksstellen 10 Kreuzer,
von den Cantonsstellen 20 Kreuzer, von den Natio-
nalstellen 30 Kreuzer bezahlen zu können.

Cantonsautoritäten: Sie sind folgende:

1. **Gemeinderath.** Er besteht aus den Bezirks-
rathen der Gemeinde, mit Zuzug der wirklichen Kirch-
meyer, Kirchenvögte, Gemeindefeldmeister und Theilen.

vögt. — Er besorgt die kirchliche ökonomische Ver-
waltung; er erlaubt Steuern anzulegen; er schlägt
die Vögte dem Gerichte vor, entläßt sie, nimt ihre
Rechnungen ab u. s. w.; er vollzieht die Verfügun-
gen des Bezirksraths über Vogts-, Wittwen- und Wai-
sensachen; er bestraft die vom Bezirksrath an ihn ge-
wiesenen geringen Vergehen; er macht die Feuer-, Bach-
und Brunnenanstalten; er ernennt die Pfandschäher
und den Gemeindschreiber; er vollzieht die Unterrichts-
Verfügungen.

2. **Bezirksrath.** Er besteht in jedem Bezirk
aus einem Landammann, 1 Statthalter, 1 Bezirks-
Seckelmeister, 1 Bau- und Strassherr und 1 Wai-
senvogt. Zu diesen 5 Gliedern von Amtswegen, kom-
men 33 Bezirksräthe auf die Gemeinden vertheilt
(Beamte: 1 Landschreiber, 1 Landweibel und 1 Läu-
fer). — Ihm steht zu die Zuchtpolizey; er erlaubt
Steuern für die Armen anzulegen; er macht Verfü-
gungen in Vogt-, Wittwen- und Waisensachen. Er
ernennt den Armenleutenvogt, die Bezirkswaldvögte,
die Einzieher der inneren Steuern, den Stammbuch-
verwalter, den Sanitätsrath, die Landbötte und die
Sinner. Er ernennt die vier gewöhnlichen Commis-
sionen, als des Unterrichts, der Oekonomie, der Bau-,
Wald und Strassen und der Waisen; Er schlägt dem
Cantonrath Gegenstände vor, welche den allgemeinen
Canton betreffen mögen; Er verweist geringe Verge-
hen zur Züchtigung an den Gemeinderath; Er verfügt
über Jahrmärkte, Fisch- und Schifferordnungen und
Frenschiesse; Er bestimmt die Hinterlag neuer Bür-
ger und ihr Einzuggeld; Er ratificirt die Bezirksrech-
nungen; Er trifft Verfügungen für Errichtung der
Gültbriefe.

3. **Cantonrath.** Er besteht aus 1 Landam-
mann, 1 Statthalter, 1 Seckelmeister und 7 Rätthen
aus jedem Bezirk (also 20 Mitglieder). — Er versam-
melt sich im Hauptorte, so oft er wegen Geschäften

von der Regierung, von einem andern Canton oder Bezirksrath dazu aufgefodert wird. — Es steht ihm zu: die Erhebung und Vertheilung der äussern Grundabgabe; Die Festsetzung der Cantonsbedürfnisse und der Mittel dieselben durch Ortsanlagen zu befriedigen; Er entscheidet, ob man sich gegen den Senat zu beklagen habe, und kann eine Tagsatzung verlangen und dazu einwilligen; Er entscheidet ob man ein allgemeines Nationalgesetz annehmen wolle oder nicht; ob die Klage eines andern Cantons gegen den Senat könne unterstützt werden; ob man einige Veränderung der Cantonsverfassung vorschlagen wolle oder nicht; Er macht die gleichförmige Verfügung über Bott, Verbott und Arrestvertheilung; Er bestimmt die Anzahl der Mitglieder der vier oben erwähnten Commissionen und deren Einrichtungen.

Wahlmethode. Ein dreifacher Rath besteht in jedem Bezirk aus 114 Mitgliedern. Nämlich jede Gemeinde giebt annoch dem Bezirksrath 2 Mitglieder zu, desgleichen den Bezirksräthen so amtswegen darin sind. Er hat zu ernennen: die Repräsentanten auf die allgemeine helvetische Tagsatzung des betreffenden Bezirks, die 5 Vorgesetzten des Bezirks, den Cantonsrath, die Canzley und Amtsleute.

Alle geistliche Pfünden und Kirchenbedienungen werden nach alter Übung und habenden Rechten erwählt werden. — Diejenigen welche eine Stelle von der Centralregierung erhalten, sollen so lange sie diese bekleiden, von allen Aemtern und Rathspätzen des Cantons ausgeschlossen seyn. — Alle 2 Jahre sollen aus dem Bezirksrath 8 Glieder austreten; der Landammann und Statthalter nach 2, der Seckelmeister und übrige Amtsleute nach 6 Jahren: Sie sind wieder wählbar.

Besoldungen. In Erwägung, daß die ehemaligen oberkeitliche Capitalien, welche etwas zu einiger Erleichterung die Staatsabgaben zu bestreiten, beytragen, dermaßen eine andere Bestimmung von der Regierung erhalten haben; in Erwägung, daß unser Canton keine Domainen, Zehnden und Bodenzinse besitzt — hingegen alle ehemaligen Beschwerden und auch neue zu ertragen hat, so findet man sich außer Stand, den Beamten und Räten eine Besoldung zu bestimmen, und andere unausweichliche Abgaben zu bestreiten, wenn nicht von der Regierung eine Quelle dazu angewiesen wird.

Bemerkung. Die Gemeinds-, Bezirks-, und Cantons Räte sollen in ihren Einrichtungen nach den

Landgesetzen, laut beydsseitigen Articulibüchern, und guter Übung richten, auch alle Landsgesetze in ihren Kräften verbleiben, in so fern solche den neuen Gesetzen und Beschlüssen nicht widersprechen.

Gesetzgebender Rath, 25. Juli.

(Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Constitutions Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath glaubte seinen Verpflichtungen genug zu thun, Ihnen B. G. mit seiner Botschaft vom 13. Juli, die ihm aus der Landschaft March und von der Municipalität in Schwyz zukommenden Petitionen in Absicht auf die Wiedervereinigung jener Landschaft mit dem künftigen Cant. Schwyz zugesandt und Ihren Entscheid, in die Petitionen nicht einzutreten, gehörigen Orts so bekannt gemacht zu haben, wie er ihm durch Ihren Protocollauszug vom 16. Juli mitgetheilt wurde. Nun hält sich der Vollz. Rath ebenfalls verbunden, Ihnen B. G. beyliegendes Schreiben des Reg. Statthalters vom Canton Waldstätten einzusenden, worinn dieser Beamte, dem die Vollziehung der Gesetze und Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung aufgetragen ist, seine Besorgnisse äußert, als mögte die allgemeine Gährung über die Abweichungen von dem gesetzlich promulgirten Verfassungsentwürfe, in Hinsicht auf die Verschmälerung des C. Schwyz, die schlimmsten Folgen befürchten lassen; zu dessen Anwendung erum die Unterstützung der Regierung ansucht und zu welchem Ende die Municipalität von Schwyz ihre Vorstellungen bey Ihnen B. G. wiederholen wird.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen einliegend das Resultat von der über verschiedene abgerissene, zum Nationalgut Sachnang, Cant. Thurgau, gehörigen Besitzungen, abgehaltenen Versteigerung. So wenig der Vollz. Rath den samethaften Verkauf derselben um den angebotenen Steigerungspreis genehmigen kann, so vorthellhaft hingegen scheint ihm der angebotene, in den Beplagen enthaltene Separatkauf des B. Greuter zu seyn. Und da desselben Genehmigung auch von der Bern. Kammer und dem Finanzministerium angerathen wird, so trägt der Vollz. Rath kein Bedenken, Sie B. G. einzuladen, diesen Separatverkauf, wenn er Ihren Beyfall erhält, zu ratificiren.